

die Annahme rechtfertigen, daß der Gewerbetreibende nicht die Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung seines Gewerbes entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und unter Beachtung der guten Sitten bietet.

- über den Gewerbetreibenden grundsätzlich keine Eintragungen im Strafregister enthalten sind,
- der Gewerbetreibende die geforderte Qualifikation oder die Sachkunde für das Gewerbe durch Berufserfahrung nachweist und
- der Gewerbetreibende nicht in solchen Vermögensverhältnissen lebt, die die erhebliche Gefahr einer ordnungswidrigen Ausübung des Gewerbes begründen.

## § 2

### Detekteien

Zur Ausübung des Gewerbes sind Kenntnisse auf staatswissenschaftlichem, kriminalistischem oder juristischem Gebiet erforderlich, die insbesondere durch einen Hoch- oder Fachschulabschluß nachzuweisen sind.

## § 3

### Waffengeschäfte

(1) Persönliche Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes sind:

- a) der Nachweis der notwendigen Fachkunde mittels Qualifikationsnachweises (Meisterbrief, Facharbeiterzeugnis, Befähigungsnachweis entsprechend staatlich vorgegebener Kriterien für den Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition durch einen Büchsenmachermeister bzw. einer ihm in der fachlichen Qualifikation gleichgestellten Person) oder mindestens 3jähriger Tätigkeit als Fachkraft im genannten Gewerbe,
- b) der Besitz einer durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellten Erlaubnis (Waffenschein) gemäß § 1 der Ersten Durchführungsbestimmung zur Schußwaffenverordnung vom 26. März 1987 — Verkehr mit Schußwaffen und patronierter Munition — (GBl. I Nr. 11 S. 134),
- c) der Besitz einer durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellten Erlaubnis über den Erwerb und Vertrieb von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen sowie bei Bezug aus dem Ausland auch über deren Einfuhr,
- d) der Besitz einer durch die Deutsche Volkspolizei ausgestellten Erlaubnis für die Lagerung oder Aufbewahrung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen.

(2) Sachliche Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes sind:

- a) ein getrennter Verkauf der Schußwaffen, patronierten Munition, Schußgeräte und Kartuschen von anderen im Gewerbe geführten Artikeln,
- b) die Vorlage einer betrieblichen Ordnung, in der geregelt ist:
  - die Verantwortung für die Nachweisführung über den Bestand an Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen,

- das Schlüsselregime für die Gewerbe- und Lagerräume, in denen mit Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen umgegangen wird,
- die Verantwortung für die Unterbringung von Schußwaffen, patronierter Munition, Schußgeräten und Kartuschen während der öffnungs- und Schließzeiten und
- welche Personen ohne einen Waffenschein unter Aufsicht eines Erlaubnisinhabers tätig werden dürfen.

## § 4

### Wach- und Schließgesellschaften/Sicherung von Geld- und Werttransporten

(1) In Satzungen sowie Dienstanweisungen oder Wachordnungen sind die Aufgaben für den jeweiligen Gewerbebetrieb festzulegen.

(2) Den Mitarbeitern sind Ausweise des Gewerbebetriebes mit einem Lichtbild auszustellen, die zusammen mit einem Personalausweis bzw. gleichgestellten Dokument gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a der Verordnung über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700) in der Fassung der Dritten Verordnung vom 10. August 1978 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 343) während der Tätigkeit mitzuführen sind.

(3) Wird eine Dienstbekleidung getragen, hat sich diese von anderen in der DDR verwendeten Uniformen so zu unterscheiden, daß eine Verwechslung ausgeschlossen ist.

## § 5

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 3. August 1990

**Der Minister des Innern**

Dr. Diestel

### Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen weist darauf hin, daß im § 70 Abs. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1990 über die Hilfeleistung in Steuersachen — Steuerberatungsordnung — (Sonderdruck Nr. 1455 des Gesetzblattes) folgender zweiter Satz auf zu nehmen ist:

„Die in der Anordnung getroffenen Regelungen sind nur für Bürger der Deutschen Demokratischen Republik anzuwenden.“